

Az.: 2 O 2/23



## Landgericht Potsdam

### Beschluss

In dem Verfahren

Landkreis Ostprignitz-Ruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt, Virchowstraße 14-16,  
16816 Neuruppin

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Brehm & v. Moers, Wiesenau 1, 60323 Frankfurt am Main

gegen

Märkische Verlags- und Druckgesellschaft mbH Potsdam, vertreten durch die Geschäftsführer  
Thomas Düffert, Adrian Schimpf, Augsut-Madsack-Straße 1, 30559 Hannover

- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Potsdam - 2. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht  
Junge-Horne, die Richterin am Landgericht Böttcher und die Richterin Eberlein am 05.01.2023  
beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Wert des Verfahrensgegenstandes beträgt 30.000,00 €.

## Gründe:

Der Antragsteller begehrt, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung die Verbreitung von in einem Presseartikel veröffentlichte Behauptungen zu untersagen.

Der Antragsteller ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Er hat gegen die Verlagsgesellschaft Madsack GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Thomas Düffert (Vorsitzender) und Adrian Schimpf, in Hannover in dem Verfahren vor der erkennenden Kammer zum Aktenzeichen 2 O 1/23 einen gleichlautenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt mit identischem Vorbringen zu diesem, über den die Kammer mit Beschluss vom heutigen Tage entschieden hat.

Der Antragsteller trägt in dem hiesigen Verfahren vor:

Die Antragsgegnerin ist Verlegerin der Online-Ausgabe der Märkischen Allgemeine Zeitung. Der Antragsteller erlangte am 02.12.2022 Kenntnis davon, dass in der Printausgabe der Zeitschrift Märkische Allgemeine Zeitung vom gleichen Tage ein Artikel mit dem Titel „Flüchtlingsheim Klosterheide war für den Steuerzahler viel teurer als bisher bekannt“, veröffentlicht wurde. Die Antragsgegnerin veröffentlicht den Artikel seit dem auf dem von ihr betriebenen Onlineangebot der Märkischen Allgemeine Zeitung. Gegenstand des Artikels ist die Anmietung des Flüchtlingsheims in Klosterheide. In dem Artikel behauptet der Verfasser nach Ansicht der Antragstellerin wahrheitswidrig, der Landkreis habe anstelle direkt vom Eigentümer das Objekt zu mieten zu übersteuerten Mieten mit dessen Pächtern den Mietvertrag über den Heidegasthof geschlossen und damit Steuergeld verschwendet (für Einzelheiten wird auf die Antragschrift Bezug genommen).

Der Antragsteller mahnte die Antragsgegnerin nicht ab. Er begründet dies mit der Aussichtslosigkeit einer freiwilligen Unterlassung oder Richtigstellung durch die Antragsgegnerin, da angesichts der vorprozessualen Korrespondenz mit dieser mit Bezug auf einen Artikel zu den hier verfahrensgegenständlichen und ähnlichen Themen vom 18.11.2022 und einem Mailverkehr vom 28.11.2022 (Anlage BvM4, Bl. 9 Anlagenheft) nicht mit einer solchen Reaktion zu rechnen gewesen sei.

Der Antragsteller beantragt,

der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis EUR 100.000,00, ersatzweise Ordnungshaft,

oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für den Fall der Zuwiderhandlung, zu vollziehen an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin, untersagt,

im Zusammenhang mit der Verdachtsäußerung, dass der Landkreis Ostprignitz-Ruppin für das Flüchtlingsheim Heidegasthof in Klosterheide eine unnötig hohe Miete gezahlt hat, künftig wörtlich oder sinngemäß die nachfolgenden Behauptungen zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen,

1. „Weil der Landkreis den Heidegasthof in Klosterheide nicht direkt vom Eigentümer mietete, sondern später von zwei Geschäftsleuten, die das Objekt gepachtet hatten, entstanden Mehrkosten von mehr als einer Million Euro. ... Neue Dokumente zeigen, dass der Landkreis OPR durch die Anmietung des Heidehofes in Klosterheide als Flüchtlingsheim über Dritte deutlich höhere Mehrkosten hatte als bisher bekannt. So belaufen sich die Mehrkosten für das Flüchtlingsheim Klosterheide nicht wie bislang angenommen auf 540.000 Euro, sondern ... 1,1 Mio. Euro. ... Da die Mietdauer insgesamt 43,5 Monate betrug und nicht – wie bisher angenommen – 36 Monate – entstanden alleine dadurch Mehrkosten von 717.000 Euro. Hätte der Landkreis vom Eigentümer direkt gemietet, hätte er für die sechs Jahre Laufzeit insgesamt nur 432.000 Euro gezahlt.“,

ohne dabei zu erwähnen, dass bei der Anmietung direkt vom Eigentümer 335.000 Euro erforderlich gewesen wären, um den Heidegasthof in Klosterheide für Flüchtlinge bezugsfertig zu machen.

2. Der Landkreis zahlte 16.300 Euro mehr als hätte er es direkt vom Eigentümer gemietet.

3. „Der Landkreis wollte trotz mehrmaliger Anfragen keine

Stellung dazu nehmen, warum er das Angebot des Eigentümers, den Heidegasthof für 6.000 Euro monatlich zu mieten, inakzeptabel fand, dann aber bereit war, 21.000 Euro Miete für dasselbe Objekt zu zahlen. Anfragen der MAZ dazu bleiben unbeantwortet.“

wenn dies geschieht wie in dem Artikel von Adrian Garcia-Landa und Kathrin Gottwald, die in der Printausgabe der Zeitschrift Märkische Allgemeine Zeitung vom 02.12.2022 auf Seite 16 unter dem Titel „Flüchtlingsheim Klosterheide war für den Steuerzahler viel teurer als bisher bekannt“ erschienen ist sowie in der parallelen Online-Ausgabe auf der Website MAZ-Online über den Link <https://www.maz-online.de/lokales/ostprignitz-ruppin/neuruppin/fluechtlingsheim-klosterheide-kostete-den-landkreis-opr-viel-mehr-als-bisher-bekannt> CUMDCOUDK3XYFQRPZJ5CN63OXA.html unter dem gleichen Titel erschienen ist und immer noch bereitgehalten wird.

## II.

Die beantragte einstweilige Verfügung war nicht zu erlassen.

Der hier gestellte Antrag ist bereits wegen doppelter Rechtshängigkeit entsprechend § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO unzulässig. Der Antragsteller nimmt auch in diesem Verfahren die Madsack GmbH mit identischem Verfahrensgegenstand in Anspruch. Es ist davon auszugehen, dass die Rubrumsbezeichnung der Antragsgegnerin als Märkische Verlags- und Druckgesellschaft mbH Potsdam eine Falschbezeichnung ist. Dies ergibt sich aus dem Vorbringen des Antragstellers, nach dem sich der Antrag gegen die Verlegerin der Online-Ausgabe der Märkischen Allgemeine Zeitung richtet. Es ist gerichtsbekannt, dass die Madsack GmbH die Verlegerin der Online-Ausgabe der Märkischen Allgemeine Zeitung ist. Mit Eingang des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Gericht wird das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes rechtshängig. Damit treten die Rechtsfolgen der Rechtshängigkeit im Verhältnis zu weiteren Arrest- oder Verfügungsgesuchen ein (MüKoZPO, 6. Aufl. 2020, ZPO vor § 916 Rn. 16, beck-online). Gem. § 261 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO hat die Rechtshängigkeit die Wirkung, dass während der Dauer der

Rechtshängigkeit die Streitsache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden kann.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wäre aber bei angenommener Zulässigkeit auch unbegründet.

Es fehlt bereits an einem Verfügungsgrund.

Der Antragsteller hat nach Kenntnisnahme von den nach seiner Auffassung rechtsverletzenden Presseäußerungen einen Monat mit der Antragstellung zugewartet. Damit fehlt es an der Eilbedürftigkeit der beantragten einstweiligen Verfügung. Der Antragsteller hat durch sein vorprozessuales Verhalten die Annahme der Dringlichkeit selbst widerlegt. Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz besteht ein Verfügungsgrund dann nicht, wenn ein Antragsteller trotz ursprünglich bestehenden Sicherungsbedürfnisses zu lange zugewartet hat, bevor er die einstweilige Verfügung beantragt, weil er damit selbst dokumentiert, dass er die Angelegenheit nicht für eilbedürftig hält. Nach eigenem Vorbringen hat der Antragsteller am 02.12.2022 Kenntnis von dem verfahrensgegenständlichen Artikel erhalten. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist am 02.01.2023 bei dem Landgericht Potsdam eingegangen. Wie lange ein Antragsteller mit dem Antrag zuwarten darf, ohne dass Dringlichkeitsschädlichkeit vorliegt, hängt von der Art des Anspruchs und den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. MüKoZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 935 Rn. 19-21, beck-online). Nach den vorliegenden Umständen ist davon auszugehen, dass hier ein Zuwarten über einen Zeitraum von einem Monat dringlichkeitsschädlich ist. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat die Frage, ob auf presserechtliche Unterlassungsverfügungen gem. §§ 935, 940 ZPO die von einem Teil der Rechtsprechung im Wettbewerbsrecht für die Annahme einer solchen Selbstwiderlegung zugrunde gelegte Monatsfrist zwischen Kenntnis vom Verstoß und Antragstellung anzuwenden ist - soweit ersichtlich - bislang offen gelassen (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 19. Juli 2021 – 1 W 23/21 –, Rn. 15, juris). In Anbetracht der hier vorliegenden tatsächlichen Umstände sowie der Schnelllebigkeit von Presseveröffentlichungen, die, auch bzw. gerade wenn sie im Internet veröffentlicht werden, in relativ kurzer Frist von neuen und aktuelleren Meldungen überdeckt werden und damit nicht mehr im Fokus der angesprochenen Leserkreise stehen, kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass hier eine Antragstellung nach einem Monat nach Kenntniserlangung von der Veröffentlichung zu spät ist, um Eilbedürftigkeit annehmen zu können. Dies gilt auch dann, wenn - wie hier - die Veröffentlichung im Internet andauert. Gerade in diesem Fall kann eine zügige Erwirkung einer Unterlassungsverfügung dazu führen, dass die Veröffentlichung im Internet unterlassen wird und somit für die Leserkreise nicht mehr dauerhaft präsent ist (vgl. auch OLG Nürnberg, Beschluss vom 13.11.2018 – 3 W 2064/18, Rn 23 m.w.N., juris, das für presserechtliche Unterlassungsver-

fügungen ein Zuwarten von mehr als einem Monat für dringlichkeitsschädlich hält).

Die Selbstwiederlegung durch den Antragsteller ergibt sich hier maßgeblich daraus, dass dieser auf eine Abmahnung der Antragsgegnerin verzichtet hat, weil er diese für aussichtslos hielt. Dies rechtfertigt hier auch bei Antragstellung genau einen Monat nach Kenntniserlangung von einer Dringlichkeitsschädlichkeit auszugehen. Es erschließt sich vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller nicht damit rechnete, die Beklagte ohne gerichtliche Inanspruchnahme zu einer Unterlassung bzw. Richtigstellung zu bewegen, nicht, warum der Antragsteller dennoch einen Monat mit der Antragstellung zugewartet hat. Dieses Verhalten ist vielmehr nach den vorliegenden Umständen dahingehend zu werten, dass er selbst die Sache nicht für eilbedürftig hielt. Maßgeblich ist weiter, dass dem Antragsteller die in dem verfahrensgegenständlichen Artikel angesprochenen Umstände bekannt waren beziehungsweise die Absicht, hierüber einen Presseartikel zu veröffentlichen, wie sich aus dem E-Mail Verkehr zwischen dem Verfasser und der Pressestelle des Antragstellers vom 28.11.2022 (Anlage BvM4, Bl. 9 ff. Anlagenheft) ergibt. Der Umstand, dass der Presseartikel nach Auffassung des Antragstellers unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält, musste sich diesem demnach unmittelbar nach Kenntnisnahme aufzwingen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zum Streitwert folgt aus §§ 3 ZPO, 48 Abs. 2, 53, 63 Abs. 2 GKG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Potsdam  
Jägerallee 10-12  
14469 Potsdam

oder bei dem

Brandenburgischen Oberlandesgericht  
Gertrud-Piter-Platz 11  
14770 Brandenburg an der Havel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthal-

ten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Potsdam  
Jägerallee 10-12  
14469 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Junge-Horne  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Böttcher  
Richterin  
am Landgericht

Eberlein  
Richterin

Beglaubigt

Dragendorf  
Justizbeschäftigte